

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1277

Balsthal: Unterschutzstellung der katholischen Pfarrkirche St. Marien, St. Annagasse 1, GB Nr. 1680

1. Erwägungen

Die katholische Kirche St. Marien in Balsthal gehört zu einer Gruppe historistischer Kirchen, die im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts im Kanton Solothurn vom damals bekannten Architekten August Hardegger (1858–1927) errichtet wurden. Die Kirchen St. Martin in Olten, St. Antonius in Niedergösgen sowie St. Urs und Viktor in Kestenholz wurden in den vergangenen Jahren bereits restauriert und die ursprünglichen Bauabsichten des Architekten wieder sichtbar gemacht. Die Kirche St. Marien in Balsthal ist weitgehend im ursprünglichen Zustand erhalten. Es besteht die Absicht, das Bauwerk vorerst im Innern, danach auch aussen im denkmalpflegerischen Sinn zu sanieren und zu restaurieren.

Alle diese Kirchen gehören zum damals charakteristischen Architekturstil des Historismus, der sich dem Stilrepertoire der historischen Architektur verpflichtet fühlte. St. Marien in Balsthal zeigt zudem bereits einen deutlichen Einfluss des damals aufgekommenen Heimatstils. Nachdem diese Bauten während langer Zeit kaum Beachtung fanden, ist in den vergangenen Jahren das Interesse an diesem Architekturstil des ausgehenden 19. Jahrhunderts gewachsen. Damit sind die Bauten nicht nur vermehrt ins Blickfeld der Denkmalpflege gekommen, auch das Interesse und das Verständnis der Öffentlichkeit wurde geweckt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die katholische Pfarrkirche St. Marien, St. Annagasse 1, GB Balsthal Nr. 1680, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Balsthal sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

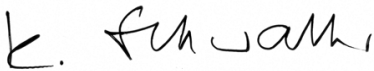
2. Beschluss

- 2.1 Die katholische Pfarrkirche St. Marien, St. Annagasse 1, GB Balsthal Nr. 1680, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren

Erscheinungsbild sowie der Charakter des Innenraums mit der dazugehörenden, originalen architektonischen Innenausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom Eigentümer oder von der Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Balsthal Nr. 1680 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Balsthal, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Balsthal, 4710 Balsthal